



## Öffentliche Bekanntmachungen

*OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...*

## Gremien

*Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...*

## Nichtöffentliche Beschlüsse

*Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...*

## Stellenausschreibungen

*Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...*



## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ 3. Änderung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim mit Sitz in Oppenheim vom 30. November 2020	3
◆ Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz hier: Jahresabschluss 2019	3
◆ Abwasserzweckverband Mommenheim Satzung der „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR) vom 20.11 2020“	3
◆ Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale Mainz hier: Jahresabschluss 2019	12
◆ Anmeldungen zu den Berufsbildenden Schulen in Mainz, Schuljahr 2021/22	13
→ <b>Gremien</b>	<b>19</b>
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	19
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>20</b>
◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung	20

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### 3. Änderung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim mit Sitz in Oppenheim vom 30. November 2020

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt:

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim vom 26.11.2020 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), fest:

#### Präambel

Die Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm sowie der Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) bilden einen Zweckverband. Mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte und des Stadtrates wurde auf Grundlage des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. 2017, S. 21), und des § 57 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl 2020, S. 287), die 3. Änderung der Zweckverbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als die nach § 5 Absatz 1 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Absatz 2 KomZG fest:

#### Art. 1

§ 1 der Verbandsordnung erhält folgenden neuen Absatz 4:

#### § 1 Aufgaben

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 7 der Verbandsordnung erhält folgenden Satz 2:

#### § 7 Verwaltungsgeschäfte

Dieses Abwasserwerk Rhein-Selz der Verbandsgemeinde Rhein-Selz kann die Geschäfte an den Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR) oder an Dritte übertragen.

#### Art. 2

Die 3. Änderung der Verbandsordnung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**  
**Az.: 1706-1 AZV Mom/21a**  
**54290 Trier, den 11.12.2020**  
**Im Auftrag**  
**Christof Pause**

### Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz hier: Jahresabschluss 2019

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. November 2020 den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von -2.739.559,46 € ab.

Der festgestellte Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. Januar 2021 bis einschließlich 29. Januar 2021 beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Zwerchallee 24, 55120 Mainz, Verwaltungsgebäude, Zimmer 114, während der üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mainz, 11.01.2021  
Stadtverwaltung Mainz  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Abwasserzweckverband Mommenheim**  
**Satzung der „Kommunale Klärschlammverwertung**  
**Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR)**  
**vom 20.11.2020“**



---

## § 1

### Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ ist eine gemeinsame Einrichtung der nachfolgenden Träger

1. Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau
2. Verbandsgemeinde Altenahr, Roßberg 3, 53505 Altenahr
3. Stadt Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach
4. Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern
5. Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems
6. Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen
7. Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach
8. Verbandsgemeinde Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder
9. Stadt Bendorf, Untere Rheinau 60, 56170 Bendorf
10. Verbandsgemeinde Birkenfeld, Schneewiesenstraße 21, 55765 Birkenfeld
11. Gemeinde Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim
12. Verbandsgemeinde Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
13. Verbandsgemeinde Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem
14. Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim
15. Verbandsgemeinde Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben
16. Verbandsgemeinde Eisenberg, Hauptstraße 86, 67304 Eisenberg
17. Stadt Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim
18. Abwasserzweckverband Guldenbachtal, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
19. Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein
20. Abwasserzweckverband Quodbachgruppe, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
21. Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
22. Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
23. Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen
24. Stadt Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein
25. Verbandsgemeinde Jockgrim, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim
26. Verbandsgemeinde Kaisersesch, Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch
27. Verbandsgemeinde Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel
28. Verbandsgemeinde Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn
29. Zweckverband für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe, An 44 Nr. 31, 76829 Landau
30. Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Marktplatz 1, 66869 Kusel
31. Stadt Lahnstein, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein
32. Verbandsgemeinde Lambrecht, Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht
33. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1, 76829 Landau
34. Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
35. Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
36. Verbandsgemeinde Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
37. Gemeinde Limburgerhof, Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof
38. Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld
39. Verbandsgemeinde Loreley, Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen
40. Verbandsgemeinde Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
41. Verbandsgemeinde Maikammer, Immengartenstraße 24, 67485 Maikammer



- 
- |   |   |
|---|---|
| <p>42. Abwasserverband Mayen-Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch</p> <p>43. Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen</p> <p>44. Zweckverband Zentralkläranlage Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig</p> <p>45. Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt</p> <p>46. Abwasserzweckverband Mittleres Glantal, Marktplatz 1, 66869 Kusel</p> <p>47. Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Wormser Straße 110, 67590 Monsheim</p> <p>48. Abwasserzweckverband Mommenheim, c/o ZAR, Amtgasse 10, 55232 Alzey</p> <p>49. Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim</p> <p>50. Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten</p> <p>51. Stadt Neustadt, Marktplatz 1, 67434 Neustadt an der Weinstraße</p> <p>52. Servicebetrieb Neuwied AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied</p> <p>53. Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Bezirksamtstraße 7, 67806 Rockenhausen</p> <p>54. Abwasserzweckverband Oberes Nettetal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen</p> <p>55. Verbandsgemeinde Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach</p> <p>56. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach</p> <p>57. Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf</p> <p>58. Abwasserzweckverband Rhaunen, Zum Idar 21 und 23, 55264 Rhaunen</p> <p>59. Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen, Amtgasse 10, 55232 Alzey</p> <p>60. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koborn-Gondorf</p> <p>61. Verbandsgemeinde Rodalben, Am Rathaus 9, 66976 Rodalben</p> <p>62. Verbandsgemeinde Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim</p> <p>63. Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim, Am Deutschordenplatz 1, 76761 Rülzheim</p> | <p>64. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach</p> <p>65. Verbandsgemeinde Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen</p> <p>66. Abwasserzweckverband Untere Ahr, Grüner Weg 17, 53489 Sinzig</p> <p>67. Abwasserzweckverband Unteres Glantal, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken</p> <p>68. Abwasserzweckverband Untere Nahe, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen</p> <p>69. Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach, Europastraße 5, 55576 Sprendlingen</p> <p>70. Verbandsgemeinde Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen</p> <p>71. Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod</p> <p>72. Verbandsgemeinde Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach</p> <p>73. Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm</p> <p>74. Verbandsgemeinde Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler</p> <p>75. Verbandsgemeinde Wöllstein, St. Floriansweg 8, 55599 Gau Bickelheim</p> <p>76. Verbandsgemeinde Wörrstadt, Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt</p> <p>77. Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel)</p> |
|---|---|
- in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
- (2) Die AöR führt den Namen „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KKR“.
- (3) Die KKR hat ihren Sitz in Winnweiler.
- (4) Auf das Stammkapital leistet jeder der Träger nach Abs. 1 sowie im Falle des Abs. 5 eine Bareinlage für den eigenen Anteil am Stammkapital in Höhe von € 1.000.
- Das Stammkapital der KKR beträgt zum 31.12.2020 € 77.000 (in Worten: Euro siebenundsiebzigtausend): mit dem Beitritt weiterer Anstaltsträger nach Abs. 5 wird sich das Stammkapital anteilmäßig erhöhen.
-



(5) Die KKR kann weitere Anstaltsträger aufnehmen, soweit diese Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind. Zum Stichtag 31.12.2018 genügt dazu eine einfache Beitrittserklärung, mit der die Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung erklärt wird. Alle Anstaltsträger erklären mit der Errichtungs- bzw. der Beitrittserklärung und Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung abweichend von § 14b Abs. 5 Satz 2 KomZG ihre Zustimmung zur Aufnahme der bis zum 31.12.2018 beitretenden weiteren Anstaltsträger.

(6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.

(7) Die KKR führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“.

## § 2

### Gegenstand der KKR (Anstaltszweck)

(1) Die KKR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Anstaltszweck ist die gemeinsame Durchführung der Pflicht der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung für die Anstaltsträger, insbesondere die Übernahme von Klärschlämmen für die thermische Verwertung sowie die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm; die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ übernimmt diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2018.

(3) Die KKR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.

(4) Die KKR kann sich – im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die KKR wird ermächtigt, zur Erfüllung des Anstaltszwecks und der gesetzlichen Vorschriften mit den Anstaltsträgern und anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Anstaltsträger verpflichten sich, der KKR die ihnen entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die KKR für die Anstaltsträger tätig wird.

## § 3

### Kompetenzen der KKR

(1) Lieferungen und Leistungen zwischen den Anstaltsträgern der KKR sowie der KKR sind unter sinngemäßer Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

(2) Die KKR ist berechtigt, namens und im Auftrag solcher Anstaltsträger der KKR, die Träger der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern ihrer Abwasseranlagen haben, als mittelbarer Maßnahmenträger eine gemeinsame Antragstellung für Zuwendungen nach den Fördermittelinstrumenten Wasserwirtschaft vorzunehmen.

## § 4

### Organe

(1) Organe der KKR sind:

- a) der Vorstand (§ 5),
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der KKR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KKR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der KKR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger der KKR.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gelten entsprechend.

## § 5

### Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der KKR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der auf Grundlage dieser Satzung durch den Verwaltungsrat etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beinhalten kann, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied; für diesen wird ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung von Vorstand und stellvertretendem Vorstand erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Der Vorstand sowie der Stellvertreter werden auf eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.



(3) Der Vorstand vertritt die KKR gerichtlich und außegerichtlich. Fernerhin kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Befreiung des § 181 BGB erteilen.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand liefert den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu deren Aufgabenstellung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkörperschaften haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch diese unverzüglich zu unterrichten.

(6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere:

- a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- c) der Abschluss von Verträgen, deren Wert 100.000 € nicht übersteigt,

die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 30.000 € und bis zu 10.000 € über ein Jahr hinaus, den Erlass von Forderungen bis zu 15.000 €.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich Abs. 4 aus jeweils einem Vertreter für jeden der Träger. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates können Stellvertreter bestellt werden.

(2) Das Stimmrecht eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat richtet sich nach der Höhe seiner Stammeinlage. Je volle € 1.000 Beteiligung am Stammkapital gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat können gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Anstaltsträger können ihrem Vertreter im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen. Für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat gilt im Übrigen sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung; die ständige Beauftragung eines Bediensteten in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Vertretung.

(4) Soweit eine Person aufgrund des von ihr ausgeübten Amtes ein durch mehr als ein Träger zu bestimmendes geborenes Mitglied des Verwaltungsrates ist, hat es den Sitz im Verwaltungsrat der KKR für sämtliche dieser Anstaltsträger auszuüben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates verringert sich insoweit entsprechend, ohne dass eine Nachnominierung erfolgt. Die Stimmrechte der einzelnen Anstaltsträger nach Abs. 2 bleiben insoweit unberührt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Amtsperiode des das jeweilige Mitglied bestimmenden Organs (entsendendes Organ). Sofern die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die Zuständigkeit zu dem entsendenden Organ oder einem Gremium gebunden ist, endet die Mitgliedschaft, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem entsendenden Organ bzw. dem Ende der Mitgliedschaft in dem anderen Gremium.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender des Verwaltungsrates wählbar sind nur solche Mitglieder des Verwaltungsrates, die gesetzliche Vertreter eines der beteiligten Träger sind, vgl. § 14 b Abs. 2 Nr. 6 KomZG. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der KKR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
- a) Änderungen der Satzung der KKR,
  - b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der KKR an anderen Unternehmen,



- c) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und informiert die Anstaltsträger,
- f) die Ergebnisverwendung und informiert die Anstaltsträger,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- j) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- k) die langfristigen Planungen,

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgabe der KKR,
- b) die Veränderung der Trägerschaft ab dem 1.1.2019
- c) die Veränderung des Stammkapitals ab dem 1.1.2019
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung der KKR bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) Auftragsvergaben und sonstigen Geschäften, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 100.000,00 überschritten wird,
- b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 5.000,00 überschritten wird,
- c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie Mehrausgaben im Sinne des § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 überschreiten.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die KKR entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Den Gremien der Anstaltsträger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der KKR Auskunft zu erteilen.

## § 8

### Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt die öffentliche Sitzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in den Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung und - mit Ausnahme der Wahl des Vorstands nach § 5 Abs. 2 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden



nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

## § 9

### Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der KKR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ abgegeben.

## § 10

### Betriebsführung

Zwischen den Anstaltsträgern besteht Einvernehmen, dass die Betriebsführung innerhalb der KKR auf Grundlage eines gesondert zu schließenden Betriebsführungsvertrages durch die Verbandsgemeinde Winnweiler (Verbandsgemeindewerke) erfolgt.

## § 11

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die KKR ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

(3) Dem Landesrechnungshof ist das überörtliche Prüfungsrecht nach § 110 Abs. 5 Satz 2 GemO eingeräumt.

## § 12

### Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkörperschaften der Anstalt zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

## § 13

### Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der KKR ist das Kalenderjahr. Soweit die KKR im Lauf eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

## § 14

### Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der KKR erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) Die vorstehende Satzung für die „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der KKR gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden



Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der KKR schriftlich geltend gemacht werden.

## § 15

### Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Auflösung

(1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der KKR geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

(2) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der KKR. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der KKR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

20.11.2020

1. Gez. Guido Nisius, Bürgermeister Verbandsgemeinde Adenau
2. Gez. Cornelia Weigand, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Altenahr
3. Gez. Daniel Roters, Stellv. Werkleiter Abwasserwerk Andernach
4. Gez. Hermann Bohrer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

5. Gez. Uwe Bruchhäuser, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
6. Gez. Reiner Schmitz, Beauftragter Verbandsgemeinde Bad Hönningen
7. Gez. Marc Ullrich, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
8. Gez. Rouven Hebel, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Baumholder
9. Gez. Michael Kessler, Bürgermeister Stadt Bendorf
10. Gez. Dr. Bernhard Alscher, Bürgermeister Verbandsgemeinde Birkenfeld
11. Gez. Peter Christ, Bürgermeister Gemeinde Böhl-Iggelheim
12. Gez. Johannes Bell, Bürgermeister Verbandsgemeinde Brohltal
13. Gez. Wolfgang Lambertz, Bürgermeister Verbandsgemeinde Cochem
14. Gez. Stefan Veth, Bürgermeister Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
15. Gez. Eberhard Frankmann, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Edenkoben
16. Gez. Bernd Frey, Bürgermeister Verbandsgemeinde Eisenberg
17. Gez. Marcus Schaile, Bürgermeister Stadt Gernersheim
18. Gez. Michael Cyfka, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Guldenbachtal
19. Gez. Uwe Weber, Bürgermeister Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
20. Gez. Hedi Braun, Vorstandsvorsteherin Abwasserzweckverband Quodbachgruppe
21. Gez. Hedi Braun, Vorstandsvorsteherin Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach
22. Gez. Hedi Braun, Vorstandsvorsteherin Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler
23. Gez. Peter Unkel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
24. Gez. Friedrich Marx, Bürgermeister Stadt Idar-Oberstein
25. Gez. Karl Dieter Wünstel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Jockgrim
26. Gez. Albert Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kaisersesch
27. Gez. Volker Poß, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kandel
28. Gez. Thomas Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kirner Land
29. Gez. Torsten Blank, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Klingbachgruppe
30. Gez. Roger Schmitt, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
31. Gez. Peter Labonte, Oberbürgermeister Stadt Lahnstein



32. Gez. Manfred Kirr, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lambrecht
33. Gez. Bernhard Eck, Vorstandsvorsitzender Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
34. Gez. Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister Verbandsgemeinde Landstuhl
35. Gez. Michael Cyfka, Bürgermeister Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
36. Gez. Frank Rüttger, Bürgermeister Verbandsgemeinde Leiningerland
37. Gez. Andreas Poignée, Bürgermeister Gemeinde Limburgerhof
38. Gez. Frank Leibeck, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lingenfeld
39. Gez. Mike Weiland, Bürgermeister Verbandsgemeinde Loreley
40. Gez. Maximilian Mumm, Bürgermeister Verbandsgemeinde Maifeld
41. Gez. Gabriele Flach, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Maikammer
42. Gez. Maximilian Mumm, Vorstandsvorsteher Abwasserverband Mayen-Maifeld
43. Gez. Dirk Meid, Oberbürgermeister Stadt Mayen
44. Gez. Jörg Lempertz, Vorstandsvorsteher Zweckverband Zentralkläranlage Mendig
45. Gez. Michael Reith, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal
46. Gez. Roger Schmitt, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Glantal
47. Gez. Axel Haas, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal
48. Gez. Klaus Penzer, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mommenheim
49. Gez. Dietmar Kron, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Nahe-Glan
50. Gez. Jens Güllering, Bürgermeister Verbandsgemeinde Nastätten
51. Gez. Marc Weigel, Oberbürgermeister Stadt Neustadt
52. Gez. Stefan Herschbach und Klaus Gerhardt, Vorstand und Geschäftsfeldleiter Servicebetrieb Neuwied ÄöR
53. Gez. Michael Cullmann, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
54. Gez. Johannes Bell, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Oberes Nettetal
55. Gez. Volker Mendel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Puderbach
56. Gez. Ralf Hechler, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
57. Gez. Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
58. Gez. Uwe Weber, Vorstandsvorsteher Zweckverband Abwasserverband Rhaunen
59. Gez. Maximilian Abstein, Vorstandsvorsteher Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhesen
60. Gez. Bruno Seibeld, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
61. Gez. Wolfgang Denzer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rodalben
62. Gez. Heinz-Martin Schwerbel, Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Rüdesheim
63. Gez. Matthias Schardt, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim
64. Gez. Marcus Heintel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
65. Gez. Alfred Steimers, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ulmen
66. Gez. Andreas Geron, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Ahr
67. Gez. Andreas Müller, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Unteres Glantal
68. Gez. Karl Thorn, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Nahe
69. Gez. Manfred Scherer, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach
70. Gez. Alfred Schomisch, Bürgermeister Verbandsgemeinde Vordereifel
71. Gez. Klaus Lütkefedder, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wallmerod
72. Gez. Anja Pfeiffer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weilerbach
73. Gez. Thomas Przybylla, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weißenthurm
74. Gez. Rudolf Jacob, Bürgermeister Verbandsgemeinde Winweiler
75. Gez. Gerd Rocker, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wöllstein
76. Gez. Markus Conrad, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wörrstadt
77. Gez. Karl-Heinz Simon, Bürgermeister Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder



- 
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

### **Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale Mainz** **hier: Jahresabschluss 2019**

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. November 2020 den Jahresabschluss der Kommunalen Datenzentrale Mainz - Eigenbetrieb der Stadt Mainz - für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in der Höhe von 461.011,35 € ab.

Der festgestellte Jahresüberschuss wird gemäß dem o. g. Stadtratsbeschluss in der Höhe von 461.011,35 € in die allgemeine Rücklage der KDZ Mainz eingestellt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. Januar 2021 bis einschließlich zum 29. Januar 2021 in der Kommunalen Datenzentrale Mainz, Hechtsheimer Str. 31a, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Mainz, 11.01.2021  
Stadtverwaltung Mainz  
gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister



## Anmeldungen zu den Berufsbildenden Schulen in Mainz, Schuljahr 2021/22

**Berufsbildende Schule I** – Gewerbe und Technik –, Am Judensand 12, 55122 Mainz

Tel. 06131 90 60 30, Fax: 06131 90 60 399, E-Mail: [sekretariat@bbs1-mainz.de](mailto:sekretariat@bbs1-mainz.de), Homepage: [www.bbs1-mainz.de](http://www.bbs1-mainz.de)

**Online-Informationstag am Samstag, 06. Februar 2021, 09:00 – 13:00 Uhr, Anmeldungen bis zum 01. März 2021**

**Buslinien:** Linie 78 (Haltestelle Berufsschulzentrum), Linien 64 und 65 (Haltestelle Am Judensand)

Ihre Qualifikation	Schulform/Fachrichtung	Dauer (Jahre)	Möglicher Abschluss	Berechtigung
Kein Abschluss	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	1	Berufsreife (Hauptschulabschluss)	Berufs-Ausbildung im Dualen System (Berufsschule)
Berufsreife (Hauptschulabschluss)	Berufsfachschule I (BF I) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektrotechnik</li> <li>• Ernährung</li> <li>• Medientechnik</li> <li>• Metalltechnik</li> </ul>	1		Zugang zur Berufsfachschule II möglich oder Berufsausbildung im Dualen System (Berufsschule)
Abschluss der Berufsfachschule I mit Notendurchschnitt 3,0 und mindestens in zwei der drei Fächer D, E, Ma die Note befriedigend und in allen Praxismodulen der Berufsfachschule I mindestens ausreichende Leistungen	Berufsfachschule II (BF II) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technik</li> </ul>	1	Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife)	Übergang in Bildungsgänge der Sekundarstufe II: Berufliches Gymnasium, Höhere Berufsfachschule oder Berufsausbildung im Dualen System (Berufsschule)
Berufsreife (Hauptschulabschluss)	Berufsschule (BS), 50 Duale Ausbildungsberufe, auch kombinierbar mit Fachhochschulreifeunterricht	2 - 3,5 (Teilzeit)	Lehrabschluss; gleichzeitig möglich: qual. Sek I (Mittlere Reife), Fachhochschulreife	Berufstätigkeit Berufsoberschule I
Fachhochschulreife, Abitur	BS mit ausbildungsintegrierten Studiengängen, in Kooperation mit der Hochschule Mainz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Medien, IT &amp; Management (mmi)</li> <li>• Wirtschaftsinformatik (awis)</li> </ul>	3,5	Doppelabschluss: Bachelor of Science und Mediengestalter/in bzw. Fachinformatiker/in	Zugang zu Masterstudiengängen
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife)	Höhere Berufsfachschule (HBF) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mediendesign</li> <li>• Informationstechnik</li> <li>• Ernährung, Service und Dienstleistungsmanagement</li> </ul>	2	Staatl. geprüfte/r Assistent/in; gleichzeitig möglich: Fachhochschulreife	Berufstätigkeit als Assistent/in oder Studium an der Hochschule; (Außerdem jederzeit Wechsel in Duales Ausbildungsverhältnis mit Zeitanrechnung möglich)
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) mit Notendurchschnitt mindestens 3,0	Berufliches Gymnasium Technik (BGY) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bautechnik</li> <li>• Elektrotechnik</li> <li>• Gestaltungs- und</li> <li>• Medientechnik</li> </ul>	3	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Klasse 12 (mit ergänzendem Praktikum vollgültige	Studium an Universität und Hochschule oder Duales Studium



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Metalltechnik</li> </ul>		Fachhochschulreife)	
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) und abgeschlossene Berufsausbildung	Berufsoberschule I (BOS I) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technik</li> <li>• Gestaltung</li> </ul>	1	Fachhochschulreife	Studium an der Hochschule, Duales Studium, Zugang zur Berufsoberschule II
Fachhochschulreife	Berufsoberschule II (BOS II) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technik</li> <li>• Gesundheit</li> </ul>	1	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachgebundene Hochschulreife	Studium an Universität, Hochschule oder Duales Studium
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) und abgeschlossene Berufsausbildung oder zweijährige Fachschule	Duale Berufsoberschule (DBOS) (berufs- oder ausbildungsbegleitend)	2 (Teilzeit)	Fachhochschulreife	Studium an der Hochschule, Duales Studium, Berufsoberschule II
Abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit	Fachschule für Automatisierungstechnik (FSA) Fachschule für Medientechnik (FSM) (jeweils berufsbegleitend)	4 (Teilzeit) 3 (Teilzeit)	Staatlich geprüfte/r Techniker/in; Fachhochschulreife	Berufstätigkeit, Studium an der Hochschule in RLP

**Berufsbildende Schule II – Hauswirtschaft und Sozialwesen –**, Feldbergplatz 4, 55118 Mainz  
 Tel. 06131 62 77 8-0, Fax: 06131 62 77 8-30, Email: [schule.bbs2@stadt.mainz.de](mailto:schule.bbs2@stadt.mainz.de), Homepage: [www.bbs2-m.ainz.de](http://www.bbs2-m.ainz.de)

**Informationstag am Samstag, 06. Februar 2021, 09:00 – 13:00 Uhr (virtuell), Anmeldungen bis zum 01. März 2021**  
**Buslinien:** Linie 70 und 76 Haltestelle ‚Feldbergplatz‘

Ihre Qualifikation	Schulform/Fachrichtung	Dauer (Jahre)	Möglicher Abschluss	Berechtigung
ohne Berufsreife („Hauptschulabschluss“)	Berufsvorbereitungsjahr/ Berufsvorbereitungsjahr Inklusion	1	Erwerb der Berufsreife („Hauptschulabschluss“)	ohne anschließendes Ausbildungsverhältnis Befreiung von der Berufsschulpflicht
Berufsreife („Hauptschulabschluss“) oder gleichwertiger Bildungsabschluss	Berufsfachschule I <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen</li> <li>• Gesundheit und Pflege</li> </ul>	1	Berufliche Grundbildung	Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft/ Sozialwesen a) Anrechnung als 1. Ausbildungsjahr für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/in <u>Fachrichtung Gesundheit/Pflege</u> : Übergang in die Fachschule Altenpflegehilfe b) ohne anschließendes Ausbildungsverhältnis Befreiung von der Berufsschulpflicht c) bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen: Übergang in die Berufsfachschule II
Besuch der Berufsfachschule I und Erfüllen	Berufsfachschule II <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen</li> </ul>		Qualifizierter Sekundarabschluss I („Mittlere Reife“)	Zugang zu den Bildungsgängen der Sekundarstufe II



bestimmter Voraussetzungen	• Gesundheit und Pflege			z. B. Höhere Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium
Qualifizierter Sekundarabschluss I („Mittlere Reife“) <u>oder</u> gleichwertiger Bildungsabschluss	Höhere Berufsfachschule – Fachrichtung Sozialassistentenz	2	Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in, Fachhochschulreife	a) Berufstätigkeit als Sozialassistent/in b) Fachschulen z. B. Sozialwesen c) mit Fachhochschulreifeprüfung und einschlägigem Praktikum/Berufsabschluss: Studium an einer Hochschule
Berufsreife („Hauptschulabschluss“) <u>oder</u> gleichwertiger Bildungsabschluss <u>und</u> Nachweis einer berufl. Vorbildung	Fachschule Altenpflegehilfe	1	Staatlich geprüfte/r Altenpflegehelfer/in	a) Berufstätigkeit b) Berufsfachschule Pflege
a) Qualifizierter Sekundarabschluss I („Mittlere Reife“) <u>oder</u> b) Altenpflegehelfer/in oder  c) Krankenpflegehelfer/in oder d) Berufsreife („Hauptschulabschluss“) und eine abgeschlossene mind. 2-jährige Berufsausbildung	Berufsfachschule Pflege	3	Pflegefachfrau/Pflegefachmann oder Altenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	a) Berufstätigkeit b) Studium an einer Hochschule (nur in Rheinland-Pfalz)
a) Qualifizierter Sekundarabschluss I („Mittlere Reife“) <u>und</u> Abschluss einer mind. 2 jährigen Berufsausbildung <u>oder</u> mind. 3-jährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit <u>oder</u> mind. 3-jähriges Führen eines Familienhaushaltes mit mind. einem Kind b) Fachhochschulreife oder Abitur <u>und</u> 4 Monate einschlägige Tätigkeit	Fachschule Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in Vollzeit oder in Teilzeit	3 bzw. 3 - 5	Staatlich anerkannte/r Erzieher/in	a) Berufstätigkeit b) Studium an einer Hochschule (nur in Rheinland-Pfalz)
Fachhochschulreife und einschlägige Berufsausbildung	Berufsoberschule II - Gesundheit und Soziales -	1	Allgemeine und fachgebundene Hochschulreife	Studium an einer




---

bildung	Universität (bei fachgebundener Hochschulreife eingeschränkte Fächerwahl)
---------	---

---

**Berufsbildende Schule 3 – Wirtschaft, Verwaltung und Gesundheit –**, Am Judensand 8, 55122 Mainz  
 Tel. 06131 90607-0 oder 06131 90607-23, Fax: 06131 90607-49, Email: [bbs3@bbs3-mz.de](mailto:bbs3@bbs3-mz.de),  
 Homepage: [www.bbs3-mz.de](http://www.bbs3-mz.de)

**Virtueller Informationstag mit Videos, Videochats und einer Telefonhotline am Samstag, 06. Februar 2021, 09:00 – 13:00 Uhr**, Informationen zum Infotag finden Sie auf unserer Homepage, Schulanmeldungen bis zum **01. März 2021**

**Buslinien:** Linie 64, Linie 65

Ihre Qualifikation	Schulform/Fachrichtung	Dauer (Jahre)	Möglicher Abschluss	Berechtigung
Neu zugewanderte, minderjährige, schulpflichtige Jugendliche (16 und 17 Jahre)	Berufsvorbereitungsjahr Sprachförderung	1	Sprachniveau B1	Übergang in Duale Ausbildung, BVJ oder Berufsfachschule I möglich
Berufsreife (Hauptschulabschluss) oder gleichwertiger Bildungsabschluss	Berufsfachschule I Wirtschaft und Verwaltung	1	Fachrichtungsbezogene berufliche Grundbildung	Duale Ausbildung; Zugang zur Berufsfachschule II möglich
Abschluss der Berufsfachschule I mit bestimmtem Notendurchschnitt	Berufsfachschule II Wirtschaft und Verwaltung	1.	Qualifizierter Sekundarabschluss (Mittlere Reife)	Duale Ausbildung; Zugang zu den Bildungsgängen der Sekundarstufe II z. B. HBF, Berufliches Gymnasium
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) mit Notendurchschnitt von 3,0 oder besser / Versetzung / Übergang in Jahrgangsstufe 11	Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales	3	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	Studium aller Fächer an allen Universitäten / Hochschulen möglich
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) mit abgeschlossener Berufsausbildung (auch ausbildungsbegleitend) im Bereich Wirtschaft und Verwaltung oder mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit	Berufsoberschule I Wirtschaft und Verwaltung oder	1	Fachhochschulreife	Studium aller Fächer an Hochschulen möglich; Zugang zu Berufsoberschule II
	Duale Berufsoberschule Wirtschaft und Verwaltung (Teilzeit, Abendunterricht)	2.		

---



Fachhochschulreife und fachrichtungsbezogene, abgeschlossene Berufsausbildung oder Abschluss der Höheren Berufsfachschule bzw. Fachoberschule	Berufsoberschule II Wirtschaft und Verwaltung	1	Fachgebundene Hochschulreife bzw. mit zweiter Fremdsprache Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	Studium aller Fächer an allen Universitäten / Hochschulen möglich; bei fachgebundener Hochschulreife eingeschränkte Fächerwahl
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) mit abgeschlossener Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung bzw. Ausbildung im Beamtenverhältnis	Fachschule Wirtschaft mit den Fachrichtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenwirtschaft und Fremdsprachen</li> <li>• Kommunikation und Büromanagement</li> <li>• Steuern, Rechnungslegung und Controlling</li> </ul>	2 / 4	Staatlich geprüfte/r Betriebsfachwirt/in (nach 2 Jahren) oder Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in (nach 4 Jahren) Zusätzlich: die Fachhochschulreife für Rheinland-Pfalz (nach 4 Jahren)	Berufstätigkeit mit der Übernahme von Führungsaufgaben

**Berufsbildende Schule IV –Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule–**, Hechtsheimer Straße 31, 55131 Mainz  
Tel. 06131 –953030, Fax: 06131 –95303100, Email: [gsw@gsw-mainz.de](mailto:gsw@gsw-mainz.de), Homepage: [www.gsw-mainz.de](http://www.gsw-mainz.de)

**Digitale Informationen zur GSW im Januar 2021** Anmeldungen für das neue Schuljahr bis zum 01. März 2021  
**Buslinien:** 50, 52, 53, 64, 65, 66, 69 und 76

Ihre Qualifikation	Schulform/Fachrichtung	Dauer (Jahre)	Möglicher Abschluss	Berechtigung
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Realschulabschluss)	Höhere Berufsfachschule Fachrichtung Wirtschaft  Integriertes Praktikum im Umfang von 12 Wochen während der Schulzeit	2	Staatliche geprüfte/r kaufmännischer Assistent/in  Nach bestandener FH-Reifeprüfung: schulischer Teil der allgemeinen FH-Reife (nach weiteren 14 Wochen Praktikum wird das Zeugnis der Fachhochschulreife ausgestellt)  Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikates möglich  Erwerb des ECDL möglich (Europäischer Computerführerschein)	- Berufstätigkeit - Ohne FH-Reifeprüfung: Besuch der dualen Berufsoberschule (dBOS) zum Erwerb der FH-Reife - Mit FH-Reifeprüfung und Praktikum: Bachelor-Studium an allen Hochschulen möglich. Oder: Besuch der BOS II Wirtschaft (Allgemeine



<p>Qualifizierter Sekundarabschluss I (Realschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,0) und mindestens "ausreichend" in Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache oder Versetzung in Klasse 11 eines Gymnasiums oder Berechtigung zum Besuch der Oberstufe einer IGS</p>	<p>Wirtschaftsgymnasium mit bilinguaem Angebot im Leistungskurs BWL/RW</p>	<p>3</p>	<p>Allgemeine Hochschulreife (Abitur)</p> <p>European Business Baccalaureate Diploma (EBBD) = europäisches Wirtschaftsabitur</p> <p>Erwerb des ECDL möglich (Europäischer Computerführerschein)</p>	<p>Hochschulreife bzw. fachgebundene Hochschulreife)</p> <p>Studium aller Fächer an allen Universitäten möglich</p>
---	--	----------	---	---



---

→ **Gremien**

**Sitzung des Vergabeausschusses**

**Einladung**

**zur Sitzung des Vergabeausschusses am  
Donnerstag, 21.01.2021, 16:30 Uhr,  
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,  
Löwenhofstr.1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 10.12.2020
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
  - 3.1. Vergabeangelegenheiten  
Sanierung Zitadellenmauer Mainz, Mauerwerksinstandsetzung  
- Mauer-, Bohr-, Einpress- und Naturwerksteinarbeiten  
Vorlage: 2175/2020
  - 3.2. Vergabeangelegenheiten  
Kulturheim Mainz-Weisenau  
- Schreinerarbeiten in 4 Losen  
Vorlage: 2169/2020
  - 3.3. Vergabeangelegenheiten  
Erweiterung Grundschule Lerchenberg  
- Putz- und Malerarbeiten  
Vorlage: 0018/2021
4. Verschiedenes

**b) nicht öffentlich**

5. Anwendung der Wertungskriterien zu TOP 3
6. Mitteilungen
7. Vergabeangelegenheiten
  - 7.1. Vergabeangelegenheiten
  - 7.2. Vergabeangelegenheiten
  - 7.3. Vergabeangelegenheiten
8. Verschiedenes

Mainz, 06.01.2021  
Stadtverwaltung Mainz  
gez. Manuela Matz  
Beigeordnete



## → Stellenausschreibungen

### Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Wirtschaft und Liegenschaften**:

**Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung (m/w/d)**  
Abteilung Wirtschafts- und Strukturförderung  
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.  
Kennziffer 80/02

#### *Aufgaben u.a.:*

- Mitwirkung bei der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes, Förderung von Unternehmensnetzwerken und Umsetzung von Unternehmensservices:
  - Konzeption und Leitung von Projekten zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes
  - Betreuung von am Standort vertretenen Unternehmen bei individuellen Anliegen, Bearbeitung von Unternehmensanfragen
  - Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Mainz in den Schwerpunktbereichen Medien/Digital und Kultur-/Kreativwirtschaft – auch mit externen Partnern wie Kammern, Hochschulen, Universität, Forschungseinrichtungen
  - Konzeption und Projektmanagement von Konferenzen, Messen, Veranstaltungen und Tagungen zu vielfältigen unternehmerischen Themen
  - Auswertung und Bereitstellung von Informationen für Unternehmen und Verwaltung, Pflege des CRM-Systems

#### *Wir erwarten:*

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder abgeschlossenes Studium in einem der nachfolgend aufgeführten Studiengänge:
  - Geografie
  - Regionalmanagement
  - Wirtschaftsförderung
  - Betriebswirtschaftslehre
  - Sozialwissenschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaft oder vergleichbare Studienschwerpunkte
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Analytisches, konzeptionelles Denkvermögen und Organisationsgeschick
- Erfahrungen im Projektmanagement
- MS-Office-Kenntnisse

#### *Wir bieten:*

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - 30 Tage Urlaub
  - Jahressonderzahlung

#### **Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 22.01.2021 unter Angabe der Kennziffer 80/02 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)